

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt. 1810-1818
1813**

10.2.1813

Karl ruher

Intelligenz- und Wochen-Blatt.

Mittwoch den 10. Februar 1813.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Polizey = Verordnung.

Zur bessern Uebersicht der durchpassirenden und der sich in Privat-Häusern und Gasthöfen aufhaltenden Fremden, wird hiermit auf höchsten Befehl folgendes verordnet:

§. 1.

Jedem einpassirenden Fremden, er sey im Wagen oder zu Pferd wird sein Paß an dem Thor von dem Thorhofsreiber abgefordert, und durch einen Polizey-Soldaten sogleich auf das Polizey-Bureau überbracht, hat der Fremde an dem Thor angegeben, daß er nur durchpassire, so wird sein Paß augenblicklich auf dem Polizey-Bureau visirt und dem Wirth, bei welchem der Fremde anzuhalten gedenkt, zur Remittirung sogleich eingehändigt; ist der Fremde aber gesonnen sich in der Großherzoglichen Residenz aufzuhalten, so treten folgende Bestimmungen ein.

§. 2.

So wie der Fremde in dem Gasthof ankommt, wird ihm das FremdenBuch, welches nunmehr nach dem Formular des hier angefügten Nachtzettels deutsch und französisch einzurichten ist, von dem Wirth oder Keller mit dem Ersuchen vorgelegt, die darinnen angegebene Rubriken gehörig auszufüllen. Der Wirth ist dafür verantwortlich, daß es gründlich geschehe. Die beiden letzten Rubriken hat der Wirth selbst auszufüllen. Man wird sein FremdenBuch mit dem allgemeinen FremdenRegister der Polizey öfters vergleichen und jede Nachlässigkeit und Unrichtigkeit bestrafen.

§. 3.

Bleibt der Fremde nur 24 Stunden, so läßt der Wirth dessen Paß kurz vor seiner Abreise auf dem Polizey-Bureau abholen, hält er sich aber länger als 24 Stunden auf, so hat sich der Fremde persönlich bei der Polizey-Direction einzufinden, um eine Sicherheitskarte zu erwirken. Nur wenn der Wirth sich für denselben verantwortlich macht, kann er eine Sicherheitskarte abholen lassen, welche in der Regel auf acht Tage ertheilt wird: Verlangt der Fremde nach Ablauf dieser Zeit eine Verlängerung, so wird er sich in Person bei der Großherzogl. Polizey-Direction einzufinden, um sich wegen seines längern Aufenthalts auszuweisen; bei seiner Abreise wird die Sicherheitskarte remittirt, wogegen das Polizey-Bureau den Paß nach geschehener Visirung abgeben wird.

§. 4.

Damit das Polizey-Bureau seiner Pflicht in Fertigung der täglichen FremdenRapports um so zuverlässiger und ungestörter nachkommen könne, wird festgesetzt, daß die Nachtzettel nach dem nunmehr vorgeschriebenen Formular täglich von Morgens 6 bis 9 Uhr, und Nachmittags von 5 bis 9 Uhr Abends abgegeben werden sollen. Alle Fremde die nach 9 Uhr Abends ankommen, werden sofort des Morgens zwischen 6 bis 9 Uhr gemeldet. Der Wirth welcher die vorgeschriebenen Rubriken des Nachtzettels unrichtig einträgt oder zu den bestimmten Stunden einzusenden verabsäumt, wird ohne Rücksicht mit 3 bis 6 fl. bestraft werden. Wenn er keine Fremde hat, so muß er dennoch einen Nachtzettel einsenden, und darauf bemerken: hier logirt Niemand.

§. 5.

In Beziehung auf die in PrivatWohnungen beherbergt werdende Fremde, wird die schon bestehende Verordnung dahier erneuert: daß Jedermann ohne Unterschied des Standes, der einen Fremden über Nacht beherbergt, dieses den andern Morgen in denen, in dem vorhergehenden §. bemerkten Stunden anzuzeigen, und die ohngefähre Dauer seines Aufenthalts dabey zu bemerken hat. Hält sich der Fremde länger als 24 Stunden auf, so tritt in Beziehung auf Ertheilung der Sicherheitskarte die in dem §. 3. festgesetzte Bestimmung gleichfalls ein. Der Beherberger ist dafür verantwortlich. Wer sich dieser Verordnung nicht unterzieht verfällt jedesmal in eine unvermeidliche Polizey-Strafe von fünf Gulden.

§. 6.

Bei dem Begriff eines Fremden kommt es nicht auf die Verwandtschaft an; ein jeder ist als fremd zu betrachten, der seinen dermaligen Wohnort nicht in der Großherzoglichen Residenz hat. Die Großherzoglichen Unterthanen in einer Entfernung von 7 Stunden um die Großherzogl. Residenz, welche im Wagen oder zu Pferd ankommen, bedürfen keines Passes, in so fern sie persönlich dahier bekannt sind, und sich hierüber ausweisen können, sie bedürfen jedoch einer Sicherheitskarte wenn sie sich über 24. Stunden hier aufhalten.

§. 7.

Sollte der Fremde ohne Paß reisen, so kann er zwar einpassiren, allein er muß am Thor beschieden werden, sich auf der Polizey Direction hierüber auszuweisen, weil er ohne Paß nicht auspassiren kann; scheint der Fremde verdächtig, so wird er vom Thor aus in sein AbsteigQuartier begleitet und das PolizeyBureau sogleich davon benachrichtigt. Wenn der Fremde auspassirt, wird der Thorschreiber den Paß zur Einsicht abverlangen, ist er von der Polizey nicht visitirt, so wird der Fremde auf die Großherzogl. Polizey Direction gebracht, um sich hierüber rechtfertigen zu können. Der nehmliche Fall tritt auch ein, wenn der Fremde ohne Paß auspassiren wollte.

§. 8.

Der Thorschreiber führt eine genaue Passantenliste, welche er des Tags zweimal, Morgens und Abends um 9 Uhr, auf das PolizeyBureau sendet.

§. 9.

Die Nachtzettel so wie die FremdenBücher sind auf dem PolizeyBureau zu haben.

§. 10.

Die Verordnung tritt mit dem 15. Februar d. J. in ihre volle Kraft.
Karlsruhe den 30. Jänner 1813.

Großherzogliche Polizey Direction.

Formular.

Nachtzettel

aus dem

Karlsruhe den

ten

181

Angekommen ben	Namen und Stand.	Heimath.	Kommt von	Dienerschaft	mit oder ohne Paß	Nro. des Zimmers	Abgereist ben	Wohin ten

Bekanntmachungen.

Die hiesige Einwohnerschaft welche Liegenschaften besitzt, ohne Unterschied des Standes, so wie die Bürger welche Gewerbe treiben, werden hiemit abermals dringend erinnert, die Schatzung und Kriegssteuer für das laufende Rechnungsjahr zu berichtigen; solche wird gleich andern Herrschaftlichen und Städtischen Abgaben an den Nachmittagen der Tage, Montag, Dienstag, Mittwoch und Samstag auf hiesigem Rathhaus eingezogen.

Viele hiesige Einwohner sind der Meinung, daß sie (wie ehemals) diese Abgabe erst am Schlusse des Rechnungsjahrs, also am 23. April zu zahlen schuldig seyen, sie können sich aber durch Nachschlagen der Regierungsbücher sehr leicht belehren, daß jene Abgabe

monatlich bezahlt werden soll, folglich dermalen bereits über drei Viertel ihrer Schuldigkeit verfallen ist. Wer diese abermalige Aufforderung wieder fruchtlos verstreichen läßt, hat die unangenehmsten Folgen sich selbst zuzuschreiben. Karlsruhe den 1. Febr. 1813.
Bürgermeisteramt und Stadtrath.

(1) Pforzheim. [Schuldenliquidation.] Zur Schuldenliquidation der Jung Bernhard Kiesischen Eheleute in Dietenhausen sollen alle diejenige, welche ein Eigenthum oder eine Schuld an die Masse zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden Montag den 22. Febr. d. J. Vormittags 9 Uhr bei Verlust ihrer Rechte und Forderungen vor der TheilungsCommission im Wirthshaus in Dietenhausen

sen sich einfinden und dem Recht abwarten. Pforzheim den 23. Jan. 1813.
Großherzogl. Landamt.

K a u f = A n t r ä g e.

(2) Karlsruhe. [Pferdelieferungssteigerung.] Einige hundert sowohl Train- als Cavallerie-Pferde für das Großherzoglich Badische Militär sollen Montag den 15. Febr. Vormittags um 10 Uhr auf der Großherzoglichen Kriegskanzley an den Wenigstnehmenden in Lieferung begeben werden.

Die lusttragende Lieferanten können daher die Lieferungsbedingungen daselbst erfahren, und ihre Anerbietungen machen.

Karlsruhe, den 2. Februar 1813.

Großherzogl. Badisches Kriegsministerium.

(2) Karlsruhe. [Ackerverkauf.] Es sind 1½ Morgen Acker im Sommerfruch oberhalb dem Promenadehauswäldle im Ganzen oder ¼ Morgen weiß, aus freyer Hand zu verkaufen. Wo? sagt das Comptoir dieses Blattes.

(1) Karlsruhe. [Ofen feil.] Bei dem Hof-Hafner Meier in der Waldgasse ist ein neuer Japaneser Ofen samt dazu gehörigem Eisenwerk um wohlfeilen Preis in Kommission zu verkaufen.

Pachtanträge und Verleihungen.

Logis-Verleihungen in Karlsruhe.

Der 4te Stock meines Hauses, in 3 oder 5 Zimmern, Küche und Keller bestehend, ist auf den 23. April zu vermieten.

Schmidt Hofuhrenmacher.

Der in dem Hause des Hofbedienten Fost in der Zähringer Straße befindliche 2te Stock, bestehend aus 3 bequemen Zimmern, wovon 2 schön tapezirt und heizbar sind, dann eine Magdkammer mit noch allen erforderlichen Bedürfnissen versehen, ist entweder für eine Haushaltung oder ledige Herrn ganz oder theilweis auf den 23. April zu verleihen. Das Nähere ist bei dem Bewohner dieses Stockes zu erfahren.

Bei Frau Kneiding in der Erbprinzenstraße sind 2 Logis eines oben und das andere unten mit Küche, Keller und sonstigen Bequemlichkeiten zu verleihen und können auf den 23. April bezogen werden.

In dem Hintergebäude des Vogel'schen Hauses in der neuen Herrengasse, eine Treppe hoch ist ein Logis von 3 tapezirten Zimmern und einer Kammer, zu ebener Erde ein tapezirtes Zimmer gegen den Hof, ein dito gegen den Garten, letztere mit oder ohne Meubles zu verleihen; auch ist vornenheraus ein meublirtes Zimmer zu vermieten und täglich zu beziehen.

Bei Hofstaquay Furtenrich in der neuen Herrengasse sind im zweiten Stock 6 Zimmer, Küche,

Keller, Holzremis und Waschhaus zu verleihen, und auf den 23. April zu beziehen; auch können im 3ten Stock noch einige Zimmer abgegeben werden.

In der kleinen Herrengasse bey Schreiner Klein ist der obere Stock zu vermieten, bestehend in 3 Zimmern, Küche, Keller, Speicher und Holzremis, auf den 23. April zu beziehen.

In der alten Herrengasse bei Schreiner Schmidt sind im 2ten Stock 2 Zimmer mit Bett und Meubel auf den 1. März zu beziehen.

Ein Logis in der neuen Herrengasse, in der zweyten Etage, bestehend in 5 Zimmern, einer Küche, Keller, Holzlage und gemeinschaftlichem Waschhaus, auch auf Verlangen für 2 Pferde Stallung, ist auf den 23. April zu verleihen. Wo? sagt das Comptoir dieses Blattes.

Ein Logis mit 2 auch 3 Zimmern und Küche, sammt Keller und Holzlage, ist auf den 23. April zu verleihen. Wo? sagt das Comptoir dieses Blattes.

Bei Marom Löw Ettlinger in der langen Straße neben dem Sattlermeister Beck ist der obere Stock mit allen Bequemlichkeiten auf den 23. April zu verleihen.

Bei Derrath Seeligmann Ettlinger ist der ganze untere Stock nebst Stallung, Chaisen- und Holzremis täglich zu beziehen.

In dem hiesigen reformirten Pfarrhaus ist der untere und 3te Stock zu vermieten, letzterer kann sogleich und ersterer auf den 23. April bezogen werden.

Bei Gärtler Raupp in der Erbprinzenstraße ist zu ebener Erde ein meublirtes Logis in einer Stube, Alkof, Kammer, und Küche bestehend zu vermieten, und kann sogleich bezogen werden.

In der neuen Anlage sind im obern Stock 3 Zimmer mit etwas Keller und Speicher, und einer verschlagenen Kammer auf dem Speicher, nebst sonstigen Bequemlichkeiten, sogleich oder auf den 23. April zu verleihen; das Nähere ist bei Frau Hofküfer Seifs Wittwe dahier zu erfragen.

In der neuen Herrengasse No. 512. ist in der untern Etage vornenheraus ein Zimmer mit oder ohne Meubel an einen ledigen Herrn zu vermieten und kann sogleich bezogen werden, das Nähere ist bey den Einwohnern daselbst zu erfragen.

In der Amalienstraße No. 672. ist der obere Stock zu verleihen, bestehend in 3 heizbaren Zimmern, wovon 2 tapezirt sind, nebst Küche, Keller, Holzremis, Theil am Speicher, und Speicherkammer.

Im Ambrusterschen Hause nächst dem Mühlburger Thor, gegenüber dem Palais Ihre Hoheit der Frau Markgräfin ist ein Logis für ledige Herren bestehend aus 2 Zimmern, wovon das eine heizbar ist, zu verleihen, welches sogleich oder bis den 23. April

kann bezogen werden; das Nähere ist bei Frau Expeditor Jacobi im Hause selbst zu erfahren.

In der neuen Adlergasse No. 19. ist im untern Stock vornenheraus ein meublirtes tapezirtes Zimmer auf den 1. Merz zu verleihen.

In der neuen Karlsstraße bei Zimmermann Mynsinger ist der obere Stock in 3 Zimmern, Küche, Kammer, Keller und sonstigen Bequemlichkeiten bestehend, auf den 23. April zu beziehen.

In der neuen Walbgasse bei Käufer Anselm ist der mittlere Stock in 4 Zimmern, Küche, Magdkammer, Keller, Holzremis und Waschhaus zu vermietthen, und auf den 23. April zu beziehen.

Bei Hofkaminfeger Bauh nahe am Markt ist im obern Stock ein Logis in 3 tapezirten Zimmern, Küche, Kammern, Keller, Holzremis und Waschhaus bestehend zu verleihen, und kann den 23. April bezogen werden, nach Verlangen kann zu obigem noch ein Zimmer abgegeben werden.

Karlsruhe. [Anzeige.] Die Versicherung meiner Freunde, daß ein unwahres Gerücht sich verbreitet — über die Ursache, weshalb ich in der Vorstellung des Ubaldo nicht erscheinen konnte, veranlaßt mich, durch nachstehendes ärztliches Zeugniß aus Achtung für ein verehrtes Publikum die Wahrheit öffentlich bekannt zu machen. E. S. Clair.

Karlsruhe, den 9 Febr. 1813.

Ob schon der HofSchauspieler Clair, schon in der Nacht vom Mittwoch auf den Donnerstag der vorigen Woche mit einem heftigen CatarrhFieber befallen wurde, so spielte derselbe dennoch, unerachtet er Gefahr lief, sich einen bleibenden Nachtheil dadurch zuzuziehen, Donnerstag Abends die Rolle des Walensteins — verschlimmerte aber sein Brustübel dadurch so; daß er nun kein lautes Wort sprechen kann, und heftige Kopfschmerzen mit anhaltendem Husten und bedeutendem Fieber hat — mithin, wie schon jeder vernünftige Mensch einsehen kann, weder das Zimmer verlassen, noch vielweniger in irgend einer Rolle auftreten kann, bis sich diese nicht unbedeutende Zufälle wieder verloren haben.

Karlsruhe, den 7. Febr. 1813.

MedicinalRath und Hofmedicus.
Dr. Teuffel.

Fremde vom 6. bis zum 9. Febr. 1813.

in verschiedenen hiesigen Gasthäusern.

Herr von Bühl, Kaufmann aus Frankfurt a. M.
Hr. Baron von Freiberg aus Bruchsal. Hr. Inspector Dereit aus Ladenburg. Hr. Hauptmann von Reichardt und Hr. Handelsmann Zimmermann aus Mannheim.
Hr. Ottenheimer mit Secretär aus Stuttgart. Hr. Secretär Manganus aus Mannheim.

Kirchenbuchs = Auszüge.

Karlsruhe. (Geboren.) Den 21. Januar, Joseph August Friedrich, Bat. Herr Ludwig Beck, großherzoglicher Hofmusikus.

Den 23. Michael, Bat. Leonhard Trubinger, Pintersaß und Maurer.

Den 26. Wilhelm Karl Ernst, Bat. Hr. Wilhelm Schneberger, großherzogl. Hofmusikus.

Den 28. Jakob Mathäus, Bat. Hr. Johann Martin Carl, Sergeant.

Den 28. Johann Ludwig, Bat. Wilhelm Kerner, Stallbedienter bei des Herrn Markgrafen Ludwig Hohen.

Den 28. Rosine Auguste Karoline, Bat. Johannes Dürr, Bürger und Schneidermeister.

Den 29. Luise Amalie Auguste, Bat. Hr. Ludwig Gideler, Bürger und Weinhändler.

Den 29. Ludwig, Bat. Hr. Karl Reinhard, Geheimer Secretair.

Den 29. Karl Theodor, Bat. Georg Michael Lang, unter der großherzoglichen Leibgarde zu Pferd.

Den 1. Februar, Katharine Magdalene Margarethe, Bat. Hr. Johann Friedrich Kreuz, Kogenmeister.

Den 3. Christiane Wilhelmine, Bat. Georg Heinrich Nagel, Hofsporer.

Den 4. Rosine Margarethe, Bat. Johann Martin Deuber, Tagelöhner in Gottsau.

Den 4. Margarethe Barbara, Bat. Christian Almann, Bauhofsallnecht in Gottsau.

Den 7. Jakob, Bat. Wilhelm Dnweller, Bürger und Schumachermeister.

(Kopulirt.) Den 31. Januar, Georg Bartholomäus Bierig, von der großherzoglichen Leibgrenadiergarde, weil. Georgs Bartholomäus Bierigs, Bürgers und Bäckermeisters in Dainbach, und Anna Friederike, geb. Sälter, ehel. lediger Sohn und Marie Eva Thoma, des Bürgers und Bäckermeisters zu Borberg, ehel. ledige Tochter.

Den 7. Februar, Johann Samuel Anton Philipp, Buchdruckererwandter, und Karoline Wiedmann von Heilbronn, Johann Friedrich Wiedmanns, Bürgers daselbst mit weil. Marie Juliane, geb. Treßin, ehelich erzeugte Tochter.

(Gestorben.) Den 19. Januar, Johann Friedrich, Bat. Hr. Christoph Delinger, Sergeant bei der Artillerie, alt 9 Monat und 16 Tage; starb an den Sichtern.

Den 20. Wilhelm Joseph, Bat. weil. Hr. Joh. Wilhelm Jandt, großherzogl. Regimentsquartiermeister, alt 22 Tage; starb an den Sichtern.

Den 23. Friederike Juliane Barbara, Bat. Christoph Hündle, Bürger dahier, alt 8 Monat und 26 Tage; starb an einem Brustfieber.

Den 25. Joseph Bernhard Friederich Christian, Bat. Hr. Gottlieb Dollmetsch, Sergeant unter dem großherzogl. ersten LinienInfanterieregiment, alt 1 Jahr, 3 Monat und 5 Tage; starb an der Luftröhrenentzündung.

Den 30. Johann, Bat. Friedrich Graf, Werkmeister in der Sievertschens Tabaksfabrik, alt 3 Monat und 16 Tage, starb an einem ausgebreiteten Fieber.

Den 1. Februar, Juliane Friederike Magdalene, Bat. Kaspar Dehn; Polizeydiener, alt 3 Wochen und 4 Tage; starb an den Sichtern.

Den 5. Karl Daniel, Bat. Christian Erhardt, großherzogl. Stallbedienter, alt 2 Jahr, 2 Monat und 18 Tage; starb an einer Halsentzündung.